

Ausnahmen regeln die Minister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

Die zulässige Inanspruchnahme der staatlichen Auflage Lohnfonds

1. Die zulässige Inanspruchnahme des Lohnfonds ist in den Betrieben von der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Eigenleistung und der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (in Vollbeschäftigteneinheiten — VbE —) abhängig.*
2. Für die Ermittlung der zulässigen Inanspruchnahme des Lohnfonds der Betriebe entsprechend der Steigerung der Arbeitsproduktivität ist von dem aus dem Plan abgeleiteten Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes auszugehen.
 - a) Erfüllen die Betriebe die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität, haben sie Anspruch auf den für die Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) anteilig geplanten Lohnfonds.
 - b) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen ihrer staatlichen Auflage Lohnfonds, wie sich der geplante Lohnfondszuwachs erhöhen darf, wenn Betriebe die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität übererfüllen.
 - c) Wird die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität nicht erreicht, ist der geplante Lohnfondszuwachs entsprechend dem Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes zu reduzieren.
3. Erfüllen die Betriebe die staatliche Kennziffer Warenproduktion mit weniger als der geplanten Anzahl an Arbeitskräften, entscheiden die Direktoren der volkseigenen Kombinate bzw. die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, in welchem Umfang der Lohnfonds bis zur Höhe der staatlichen Auflage in Anspruch genommen werden darf.

Eine Inanspruchnahme des Lohnfonds bis zur vollen Höhe der staatlichen Auflage ist diesen Betrieben nur dann zu gestatten, wenn sie die für das Jahr 1971 zu planende Anzahl an Arbeitskräften auf die Ist-Anzahl des Jahres 1970 reduzieren. Planmäßige Kapazitätsveränderungen, die zu Veränderungen der Anzahl der Arbeitskräfte führen, sind dabei zu berücksichtigen.
4. Beschäftigt ein Betrieb mehr Arbeitskräfte als vom örtlichen Organ bilanziert, ist die Inan-

* Die Ist-Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) ist entsprechend den „Richtlinien zur Industrieberichterstattung für sozialistische und ihnen gleichgestellte Industriebetriebe 1969/70 - V/I Arbeitskräfteleitziffern“ — und den „Richtlinien zur Berichterstattung ab 1969 der volkseigenen Bauindustrie, der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Baubetriebe — Plananteil Arbeitskräfte“, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, zu ermitteln.

- -spruchnahme des Lohnfonds nur auf der Grundlage der bilanzierten Anzahl im Arbeitern und Angestellten (VbE) zulässig. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sind die Minister berechtigt, im Rahmen ihrer staatlichen Auflage Lohnfonds abweichende Regelungen zu treffen.

Eine Überschreitung der bilanzierten Anzahl der Arbeitskräfte (VbE) ist in diesen Fällen nur dann gestattet, wenn die Zustimmung der örtlichen Organe vorliegt.

5. Die Entscheidungen der Direktoren der volkseigenen Kombinate bzw. der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds nach Ziffern 2 bis 4 sind so zu treffen, daß höhere Leistungen gegenüber dem Vorjahr materiell anerkannt werden können.

Reduzierungen des geplanten Lohnfondszuwachses bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität dürfen nicht zu Minderungen des Lohnes der Werk tätigen führen. Der Lohn des einzelnen Werk tätigen richtet sich nach den von ihm bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe erreichten Leistungen.

6. Wird auf der Grundlage des Abschnittes I Ziff. 2 Buchst. b des Beschlusses vom 4. Februar 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistung zusätzlicher Arbeit in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen — Auszug — (GBUI S. 133) sozialistische Hilfe geleistet, gilt folgendes:

— Die Entlohnung der Werk tätigen, die vorübergehend in einem anderen Betrieb sozialistische Hilfe leisten, hat entsprechend den §§ 27 und 28 des Gesetzbuches der Arbeit durch den Betrieb zu erfolgen, der die sozialistische Hilfe leistet.

Der hilfeleistende Betrieb ist berechtigt, dem anderen Betrieb die gezahlten Löhne einschließlich Zuschläge, den Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage, Entschädigungszahlungen (z. B. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder) sowie nachweisbare lohngebundene Kosten für die zur Hilfeleistung delegierten Werk tätigen zu berechnen. Die Berechnung von Gewinnanteilen ist nicht zulässig.

Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, erstattet die Lohnkosten für die delegierten Werk tätigen aus seinem Lohnfonds.

— Der hilfeleistende Betrieb hat die delegierten Arbeitskräfte aus der Ist-Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) auszugliedern.

— Der Betrieb, der die sozialistische Hilfe in Anspruch nimmt, hat die delegierten Arbeitskräfte in die Ermittlung der Ist-Anzahl an Arbeitern und Angestellten (VbE) einzubeziehen.

— Für die Inanspruchnahme des Lohnfonds gelten die Ziffern 2 bis 5.